

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 24.02.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 84/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Landesregierung kündigt Öffnungsschritte ab 1. März 2021 an
- Schule und KiTa in Kreisen mit hohen Inzidenzwerten ab 1. März 2021
- Höhere Impfpriorität für Kinderbetreuung, Grundschulen, Förderzentren
- Korrektur zu info-intern 58/21: Aktuelle Gruppen der Impfberechtigung
- Anpassung des Bußgeldkataloges zur Corona-Bekämpfungsverordnung
- Zulassung für Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)
- Hinweise zur Durchführung der Schnelltests an Kitas und Schulen
- Antigen-Schnelltests für die Bevölkerung

Landesregierung kündigt Öffnungsschritte ab 1. März 2021 an

Die Landesregierung hat am 24. Februar 2021 angekündigt, welche Änderungen sie mit der am Wochenende zu erwartenden Überarbeitung der Corona-Bekämpfungsverordnung **ab dem 1. März 2021** umsetzen wird. Folgende Veränderungen gegenüber den aktuell geltenden Regelungen sind vorgesehen:

- **Einzelhandel:** Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter einschließlich räumlich getrennter Gartenabteilungen von Baumärkten sollen wieder öffnen können.
- **Sport:** Sportanlagen können für Individualsport geöffnet werden, die strengen Kontaktregelungen bleiben erhalten. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt diese Beschränkung für jeden Raum. Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern bleibt untersagt. In Sportanlagen haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt;
- **Elementare körpernahe Dienstleistungen** (z.B. **Friseursalons**): Zulässig sind - mit entsprechenden Hygienekonzepten, der Erhebung von Kontaktdaten und Schutzmaßnahmen (qualifizierte Mund-Nasenbedeckungen) – neben den bisher gestatteten medizinisch notwendigen und pflegerisch notwendigen Dienstleistungen nun auch die Haupthaar-, Bart- und Nagelpflege.
- **Außerschulische Bildungsangebote:** Berufliche Qualifizierungen, die für die

eine ausgeübte oder angestrebte berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich sind (Sachkundenachweise) und deren Durchführung in digitaler Form rechtlich nicht möglich ist, sind zulässig;

- **Tierparks:** Die Außenbereiche von Tierparks, Wildparks, Aquarien, Angelteichen und Zoos können mit Hygienekonzepten geöffnet werden. Die Besucherzahl ist auf eine Person je 20 Quadratmeter der zugänglichen Wege- und Verkehrsfläche begrenzt. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.

Dies entspricht im Wesentlichen den nach der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Februar 2021 von der Landesregierung bereits am 10.2.2021 und 11.2.2021 angekündigten Öffnungsschritten (siehe info- intern Nr. 60/21 und Nr. 65/21) und präzisiert diese.

Mit der Stadt Flensburg ist die Landesregierung angesichts des dortigen Infektionsgeschehens über die Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen im Gespräch. Gleiches gilt für das unmittelbare Flensburger Umland im Kreis Schleswig-Flensburg.

Mit Beschlussfassung und Bekanntgabe der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung ist am 26.02.2021 zu rechnen.

Schule und KiTa in Kreisen mit hohen Inzidenzwerten ab 1. März 2021

Im Vorgriff auf die für den 26.02.2021 angekündigte Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung hat das Gesundheitsministerium am 24. Februar 2021 den bestehenden Erlass unter dem Titel „Verschärfende lageabhängige Maßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein für den Bereich Schule und Kita“ (siehe info-intern Nr. 74/21 neu gefasst. Der neue Erlass tritt am 1. März 2021 in Kraft und ist als **Anlage 1** beigelegt.

Auf Grundlage des Erlasses sollen die Kreise **Pinneberg, Herzogtum Lauenburg und Schleswig-Flensburg** sowie die kreisfreien Städte **Flensburg** und **Lübeck** abweichend von der Corona-Bekämpfungsverordnung per Allgemeinverfügung den Betrieb der Kinderbetreuung und an den Schulen vom 1. März 2021 bis zum 7. März 2021 regeln. Für die einzelnen Kreise enthält der Erlass unterschiedliche Regelungen. Zu den Details wird auf die Anlage verwiesen.

Höhere Impfpriorität für Kinderbetreuung, Grundschulen, Förderzentren

Die Bundesregierung hat am 24. Februar 2021 eine Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (siehe zuletzt info-intern Nr. 58/21) bekannt gemacht und in Kraft gesetzt, mit der das Personal in der Kinderbetreuung und in einigen Schulen hinsichtlich der Impfberechtigung in eine höhere Priorität eingestuft wird. Im Einzelnen regelt die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung folgendes:

- Personen, die in der Kinderbetreuung und in der Kindertagespflege tätig sind, werden von der 3. Stufe der Impfberechtigung („erhöhte Priorität“) in die 2. Stufe („hohe Priorität“) hochgestuft.
- Personen, die in Grundschulen oder Förderzentren tätig sind, werden ebenfalls von der 3. Stufe der Impfberechtigung („erhöhte Priorität“) in die 2. Stufe („hohe Priorität“) hochgestuft.

Derzeit können nur die Personen in der 1. Stufe der Impfberechtigung („höchste Prio-

rität“) Impftermine buchen, und zwar die über 80-Jährigen bei einer exklusiven Telefonnummer, die ihnen per Brief mitgeteilt wird und alle anderen Personen über die Buchungsplattform www.impfen-sh.de.

Es ist damit zu rechnen, dass die nun um die Kinderbetreuung, die Grundschulen und Förderzentren erweiterte 2. Gruppe der Impfpriorität (siehe zur Struktur der Coronavirus-Impfverordnung info-intern Nr. 444/20) in Kürze, evtl. bereits in der 9. Kalenderwoche Impftermine buchen kann. Die Impftermine werden dann voraussichtlich ab Mitte März beginnen. Eine konkrete Entscheidung und Ankündigung hierzu der Landesregierung bleibt abzuwarten.

Korrektur zu info-intern 58/21: Aktuelle Gruppen der Impfberechtigung

In info - intern Nr. 58/21 hat sich bei der Beschreibung der durch die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 8.2.2021 geregelten Impfprioritäten für den Zugang zur Schutzimpfung ein Fehler eingeschlichen. Fälschlicherweise wurden dabei der höchsten Impfpriorität auch bis zu zwei Kontaktpersonen bei über 80-Jährigen zugeordnet. Dies war nicht korrekt.

Nachfolgend werden nunmehr auf aktuellem Stand unter Einbeziehung der Änderungen vom 24. Februar 2021 die drei Gruppen der prioritären Impfberechtigung aufgeführt:

Höchste Priorität

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege begutachten und prüfen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren und in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosol-generierende Tätigkeiten durchgeführt werden (wie z.B. Bronchoskopie)
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht - insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin

Hohe Priorität

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21
- Personen nach einer Organtransplantation
- Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
- Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt

- Personen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose), Diabetes mellitus (mit HbA1c \geq 58 mmol/mol oder \geq 7,5%), Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung, chronischer Nierenerkrankung oder Adipositas (mit BMI über 40)
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die nicht in einer Einrichtung leben, die über 70 Jahre alt sind, nach Organtransplantation oder die eine der vorgenannten Erkrankungen oder Behinderung haben.
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen für geistig oder psychisch behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Erfasst sind auch Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in besonders relevanten Positionen zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die insbesondere in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen untergebracht oder tätig sind
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen oder Förderzentren tätig sind

Erhöhte Priorität

- Über 60-Jährige
- Personen insbesondere mit folgenden Erkrankungen: behandlungsfreie in Remission befindliche Krebserkrankungen (Remissionsdauer mind. 5 Jahre), Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen, rheumatologische Erkrankungen, Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Schlaganfall, Asthma, chronisch entzündliche Darmerkrankung, Diabetes mellitus (mit HbA1c $<$ 58 mmol/mol oder $<$ 7,5%), Adipositas (BMI über 30)
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die nicht in einer Einrichtung leben, die über 60 Jahre alt sind und eine der vorgenannten Erkrankungen haben

- Personen, die Mitglieder von Verfassungsorganen sind oder in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege, in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder bei Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind
- Personen, die in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen
- Beschäftigte, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus tätig sind, insbesondere in Laboren und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut
- Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind
- Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Schulen als Grundschulen oder Förderzentren tätig sind
- Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

Anpassung des Bußgeldkataloges zur Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 24.2.2021 den Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung (siehe zuletzt info - intern Nr. 41/21) an die jüngsten Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst (siehe dazu info - intern Nr. 78/21). Die Anpassung bezieht sich im Wesentlichen auf Bußgeldtatbestände hinsichtlich der Vorgaben (Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung, qualifizierte Maskenpflicht) bei den ab dem 20.2.2021 erfolgten Öffnungsschritten im Bereich außerschulischer Bildung. Die aktuelle Fassung des Bußgeldkataloges zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 24. 02.2021 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zulassung für Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat die ersten Sonderzulassungen von Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 erteilt. Es handelt sich dabei um die Produkte dreier Anbieter. Damit ist eine wichtige Grundlage für die Verbreitung solcher Selbsttests geschaffen. Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Wochen weitere Selbsttests zugelassen werden. Das Gesundheitsministerium rechnet damit, dass diese Selbsttests frühestens in drei Wochen auf dem Markt verfügbar sind. Folgende Angaben zur den Selbsttests lassen sich der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums entnehmen:

- Diese Selbsttests haben gegenüber den molekularbiologischen (PCR)-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher soll/muss nach jedem positiven Selbsttests immer ein PCR-Tests zur Bestätigung gemacht werden.
- Bis dahin sollte man sich so lange Zuhause in Kantine begeben, bis das Ergebnis vorliegt.
- Mit der Zulassung werden diese Selbsttests frei verkäuflich und können über das Internet, im Handel oder in Apotheken angeboten werden.

Das Robert Koch-Institut hat in dem Zusammenhang vorab eine auf den 25.02.21 datierte Ausarbeitung unter dem Titel „Was ist bei Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu beachten?“ veröffentlicht. Darin werden die unterschiedlichen Qualitäten der Testmöglichkeiten sowie die Chancen und Risiken bei der Eigenanwendung der Antigen-Selbsttests erörtert. Das Dokument ist als **Anlage 3** beigefügt.

Hinweise zur Durchführung der Schnelltests an Kitas und Schulen

Auf Nachfrage der kommunalen Landesverbände hat das Gesundheitsministerium weitere Hinweise zur Durchführung der vom Land finanzierten Antigen-Schnelltests an Kitas und Schulen zur Verfügung gestellt. Über die Informationen in info-intern Nr. 79/21, Nr. 76/21, Nr. 74/21 und Nr. 72/21 hinaus können folgende Hinweise gegeben werden:

- Das Land hat Rahmenverträge mit der kassenärztlichen Vereinigung, den Apothekern und dem DRK geschlossen. Diese gelten bis zum 2. April 2021. Nur gegenüber diesen Vertragspartnern leistet das Land eine Finanzierung.
- Ärzte, Apotheker oder das DRK können weitere qualifizierte Personen in die Testung einbinden (Beispiele: als Arzthelferin ausgebildete Fachkraft in einer Kita, die Gemeinden findet ehrenamtliches oder eigenes Personal). Ob und wie weit die Apotheke einen Finanzierungsanteil des Landes entsprechend weitergibt, muss vor Ort geregelt werden.
- Eine Schulung von Personal für diese Schnelltest kann jeder der genannten Vertragspartner durchführen, der über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Die Vertragspartner stehen gegenüber dem Land für eine korrekte Entnahme des Abstriches im Wort. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat für Schulungen Lernmaterial im Internet unter folgenden Link zur Verfügung gestellt:
https://elearning.aeksh.de/goto_AEKSH_cat_2157.html

Die Antigen-Schnelltests weisen eine unterschiedliche Qualität auf. Diese werden vom Robert Koch Institut und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert. Eine Liste der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Tests und ein Verweis auf eine detailliertere Auswertung der am Markt verfügbaren Tests sind auf folgender Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts verfügbar:

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/testsysteme.html>

Der aktuelle Stand der Liste vom 18.2.2021 ist als **Anlage 4** beigefügt.

Antigen-Schnelltests für die Bevölkerung.

Wie den Medien zu entnehmen ist, will die Bundesregierung Schnelltests auch für die Gesamtbevölkerung finanzieren. Details hierzu sind noch unklar. Die Durchführung solcher Tests bedarf sicherlich noch mehr als die speziellen Tests für Kitas und Schulen einer gewissen Organisation und Absprache vor Ort. Es ist daher zu empfehlen, dass die Kommunen hierzu bereits Kontakt zu den Ärzten, Apothekern, und Hilfsorganisationen (DRK, ASB, JUH, weitere Privatanbieter) aufnehmen. Sobald uns nähere Informationen, insbesondere über die Finanzierung durch den Bund vorliegen, werden wir darüber informieren.

- Ende info-intern Nr. 84/21 -

Anlagen